

## Regelungen für nach Deutschland Einreisende im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 / COVID-19

---

Sehr geehrte Reisende,  
herzlich willkommen in Deutschland!

- Reisende ab 12 Jahren, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen **vor der Einreise** in einem zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvariantengebiet** eingestuften Gebiet aufgehalten haben, müssen dem Beförderer einen negativen Testnachweis vorlegen (**Nachweispflicht**). Ein Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus. Bei Virusvariantengebieten, in denen eine besonders besorgniserregende Variante aufzutreten droht, reicht ein PoC-Antigen-Test aus.  
Bei Virusvariantengebieten, in denen eine besonders besorgniserregende Variante bereits auftritt, muss ein Test mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen werden.  
Der Testnachweis muss sich auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden zurückliegt. Für die Berechnung dieses Zeitraums ist der Zeitpunkt der Einreise oder geplanten Einreise (PoC-Antigen-Test) oder der geplante Zeitpunkt des Beginns der Beförderung (Testung mittels Nukleinsäurenachweis) maßgeblich. Der Nachweis muss im Rahmen der stichprobenhaften Überprüfung **zur Kontrolle** durch den Beförderer oder bei Einreise auf Anforderung durch die Bundespolizei oder die zuständige Behörde vorgelegt werden können.
- Reisende ab 12 Jahren, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, müssen unverzüglich nach Einreise auf Anforderung der zuständigen Behörde zum Zwecke der stichprobenartigen Überprüfung des Vorliegens von Virusvarianten einen PoC-Antigen-Test sowie im Falle eines positiven Ergebnisses eine bestätigende Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen lassen (**Testpflicht nach Einreise**). Anstelle des PoC-Antigen-Tests kann auch direkt ein Test mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführt werden.
- Beachten Sie bei Voraufenthalt in **Virusvariantengebieten, in denen eine besonders besorgniserregende Variante bereits auftritt**, zudem die dann zusätzlich geltende **Quarantänepflicht**: Sie sind dann verpflichtet, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre **eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft** zu begeben und sich dort ständig aufzuhalten (Quarantäne). Eventuelle Ausnahmen regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung. Sie dürfen keinen Besuch empfangen. Die Quarantänezeit dauert grundsätzlich 14 Tage. Eine Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne besteht auch für geimpfte und genesene Personen grundsätzlich nicht. Bei Virusvariantengebieten, in denen eine besonders besorgniserregende Variante aufzutreten droht, besteht die Pflicht zur Quarantäne nicht.
- Eine **Liste der Virusvariantengebiete** finden Sie unter: <https://www.rki.de/risikogebiete>.
- **Ausnahmen und weitere Informationen** finden Sie unter:  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>
- Bitte kontaktieren Sie **unverzüglich** das für Sie zuständige **Gesundheitsamt** (<https://tools.rki.de/plztool/>) **oder Ihren Arzt**, wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise **typische Symptome** (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Ihr Bundesministerium für Gesundheit



Virusvarianten  
gebiete



Hygienehinweise